

## **Wasseranlagenordnung**

### **des Kleingartenvereins vom 07. Mai 2023**

*In Anlehnung an die Satzung der Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) zur Versorgung der privaten Haushalte mit Trinkwasser wird für die*

#### ***Westgohliser Gartenkolonie 1921 e.V.***

*nachfolgende Wasseranlagenordnung, im folgenden WAO genannt, festgelegt:*

### **1. Gegenstand der Wasseranlageordnung**

Die WAO regelt die Versorgung der Kleingärten mit Trinkwasser über das sparteneigene Wasserleitungsnetz.

Das sparteneigene Leitungsnetz umfasst alle Rohrleitungen, Abzweige, Verteiler, Schächte und Entwässerungseinrichtungen im öffentlichen Bereich der Gartenanlage. Es beginnt mit der Einspeisung des Trinkwassers durch die KWL am Übergabeschacht im Eingangsbereich der Herloßsohnstr.42a. Ab diesem Punkt wird die vereinseigene Leitung ausschließlich als „Sommerleitung“ (geringe Verlegetiefe, nicht frostgeschützt) geführt und endet an den jeweiligen Grenzen der Einzelgärten mit der Herausführung aus den verbauten T-Stücken. Die Wasseranlage der Kleingärten beginnt dann ab der jeweiligen Verschraubung bzw. nach der Wegunterquerung am Gartenzaun und weiterführend zur Zähleinrichtung und den nachfolgenden Wasserentnahmestellen.

### **2. Verantwortlichkeit**

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Pflege und Einhaltung der hygienischen und technischen Bestimmungen. Für das sparteneigene Leitungsnetz regelt eine ständige Wasserkommission die Belange zur Wartung, Instandhaltung und der jährlichen wiederkehrenden Entwässerung und Inbetriebnahme des Netzes. Die Termine zur vorübergehenden Stilllegung und Inbetriebnahme werden durch Aushang bekannt gegeben. Bis auf Weiteres sind die Termine laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2019 jeweils die Zeitpunkte der Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit.

### **3. Versorgung der Kleingärten**

Die Versorgung der Kleingärten mit Trinkwasser erfolgt ausschließlich über geeichte Wasserzähler direkt aus dem sparteneigenen Leitungsnetz, in Abhängigkeit von der Trinkwasserbereitstellung durch die KWL. Die Wasserzähler sind Eigentum des Pächters und durch diesen zu finanzieren und ggf. gegen Frosteinwirkung zu schützen.

#### **4. Gegenseitige Bedingungen zum Bezug von Trinkwasser**

Zur Regelung und Wahrung aller Fragen der Versorgung mit Trinkwasser für den Kleingartenverein, besteht beim Vorstand des Kleingartenvereins die ständige Kommission „Wasserversorgung“. Die Mitglieder und der Vorsitzende dieser Kommission werden entsprechend des Statuts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Wasserkommission sind berechtigt, zum Zwecke der Wahrung von Ordnung und Sicherheit, Kontrollen bzw. Besichtigungen und Prüfungen der Wasseranlagen in den Kleingärten vorzunehmen. Dies bezieht sich besonders auf das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit der Verplombungen, der Zähleinrichtungen und Absperrarmaturen sowie die Kontrolle der Zählerstände.

**Beim Bekanntwerden oder dem begründeten Verdacht von Leckagen oder Rohrbrüchen sowie auch nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Gartenbesitzers und im Beisein einer zweiten Person zulässig!**

Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Wasserzählern und Absperrhähnen zu öffnen oder Blindverschraubungen im Leitungsbereich vor den Zählern zu entfernen.

#### **5. Zustand der Wasseranlagen**

Das sparteneigene Wasserverteilernetz besteht seit über 25 Jahren und ist in seiner Beschaffenheit von recht unterschiedlicher Qualität. Die Instandhaltung beschränkte sich in dieser Zeit nur auf den Austausch von Gangzählern, Hauptabsperrschiebern und Havariereparaturen.

#### **6. Abrechnung des Bezugs von Trinkwasser**

Zur Abrechnung der bezogenen Trinkwasserverbräuche sind die Gartenbesitzer verpflichtet, den aktuellen Zählerstand nach Aufforderung (in der Regel ab Mitte September bis um Abstelltermin) durch die Wasserkommission/Gangwarte ablesen zu lassen und die Übernahme der Daten mit der Unterschrift zu bestätigen. Zur Ablesung werden nur volle m<sup>3</sup> erfasst, Kommastellen werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

Sollten die Gartenbesitzer die genannten Termine/den genannten Zeitraum nicht wahrnehmen wird dem Verbrauch eine Schätzung zugrunde gelegt (resultierend aus dem Verbrauch der zurückliegenden Jahre). Der Anschluss wird dann außerdem zu Lasten des Eigentümers (Pkt. 9) bis auf weiteres gesperrt.

Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt jährlich auf der Grundlage des von den KWL geforderten Preises pro m<sup>3</sup>, zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung der Wasserverluste die durch Schwund, defekte bzw. undichte Rohrverbindungen, Havarien und eventuelle Manipulationen aufgetreten sind.

Zur Deckung der Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem sparteneigenen

Wasserversorgungsnetz wird den Gartenbesitzern jährlich pro Unterzähler eine Instandhaltungsbeitrag in Höhe von 7,50 € berechnet.

Bei Wechsel der Gartenbesitzer erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserverbrauchs. Die Abrechnung erfolgt dann mit Auflösung des Pachtvertrages an den Vorbesitzer.

## **7. Neuanschlüsse**

Der Anschluss eines Kleingartens an das sparteneigene Wasserleitungsnetz ist genehmigungspflichtig.

Ein entsprechender formloser Antrag ist an den Vorstand/Wasserkommission zu richten. Für die Nachnutzung der sparteneigenen Anlage wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 150,00 € erhoben.

Die Einzahlung dieses Betrages ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages für einen Neuanschluss und mit der Antragstellung nachzuweisen. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben wird, erfolgt eine Rückzahlung des Betrages.

Für die erforderlichen Installationsarbeiten zur Einrichtung des Neuanschlusses, soweit sie die sparteneigene Wasseranlage unmittelbar berühren, ist die Wasserkommission des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die notwendigen Maßnahmen zum Neuanschluss. Die Kosten des Materials zum Anschluss ab dem T-Stück trägt der Antragsteller. Schachtarbeiten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Wasserinstallationen innerhalb des Kleingartens können vom Gartenbesitzer eigenverantwortlich ausgeführt werden. Zu beachten ist, dass sich alle Wasserentnahmestellen außerhalb der Gartenlauben befinden müssen.

## **8. Mitwirkungspflicht der Vereinsmitglieder**

In Anbetracht hoher Wasserpreise besteht die Mitwirkungspflicht aller Vereinsmitglieder vorrangig darin, den Verein und damit sich selbst, vor Verlusten finanzieller Art zu schützen. Unverzüglich ist Mitteilung zu machen:

- bei jeglicher Störung im Trinkwassernetz
- bei Wasserrohrbrüchen aller Art
- bei Wasseraustritt aus dem Erdreich im Leitungsverlauf
- bei defekten Wasserzählern
- bei offenen Wasserentnahmestellen in den Pachtgärten

Im Ereignisfall sind die Mitglieder der Wasserkommission sofort zu informieren.

Sind entsprechende Schäden auf Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden eines Pächters zurückzuführen, besteht für den Verursacher Haftungsspflicht gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Um größere Verluste zu vermeiden, sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, bei o.g. Ereignissen, die Absperrhähne am jeweiligen Gangtor (meist unter einer Gehweg- oder Eisenplatte zu schließen. Die nachfolgende Information des Gangwartes und/oder des Vorstandes ist selbstverständlich.

## **9. Sperrung von Wasseranschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen**

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Gartenbesitzers den Bezug von Trinkwasser aus dem sparteneigenen Netz zu unterbinden und den

Anschluss zu sperren bzw. in schwerwiegenden Fällen die Genehmigung zum Bezug zu widerrufen.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Trinkwasser welches nicht von einem Unterzähler erfasst wird
- falschen Angaben zum Wasserverbrauch
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Wasserrechnung (nach 10 Werktagen nach erfolgter 2. Mahnung)
- unberechtigten und unbefugten Öffnen von Verplombungen
- vorsätzlicher Beschädigung der sparteneigenen Trinkwasseranlage
- Verunreinigung des Trinkwasser durch Rückspülung o.Ä.
- sonstiger grober Verstöße gegen die WAO.

### **10. Gebühren**

Neben den, in dieser WAO festgelegten Gebühren, können den Gartenbesitzern nachfolgende Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt werden:

-	allgemeine Rücklage für Reparaturen/Instandhaltung	7,50 Euro
-	Anmahnungen des Zählerstandes (nach dem 1.Dezember)	20,00 Euro
-	1. Mahnung bei nicht erfolgter Überweisung	10,00 Euro
-	2. Mahnung bei nicht erfolgter Überweisung	15,00 Euro
	○ beide Gebühren summieren sich	
-	Nichtanwesenheit des Pächters beim Anstellen mit Schaden	25,00 Euro
-	Sperrung von Wasseranschlüssen (abklemmen)	50,00 Euro
-	Aufhebung von Sperrungen (anschließen)	50,00 Euro
-	Neuverplombung nach Zählerwechsel	5,00 Euro
-	Berichtigung der Durchflussrichtung der WZ	15,00 Euro
-	Rep. durch fahrlässigen Umgang mit der Wasseranlage	25,00 Euro/je angef. Std.

Sollte in Einzelfällen Wasserdiebstahl nachgewiesen werden, so ist eine Strafgebühr in Höhe vom 200,00 € zu entrichten. **Außerdem erfolgt Strafanzeige und die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses.**